



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, 18.04.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung
(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 13.07.2009)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

b.i.a.c. personalservice gmbh
Rotherstraße 17
10245 Berlin

die seit 12.08.2005 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.08.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag
Beiersdorf
Beiersdorf



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.